

Aufhebung der Industriezölle

Auswirkungen und
Handlungsempfehlungen

17.10.2023 | Schenker Schweiz , Zollkompetenzcenter

Aufhebung der Industriezölle

was geschieht am 01.01.2024

Aufhebung Industriezölle

Zollzahlungspflicht für Industriegüter (Kap. 25-97) entfällt mit wenigen Ausnahmen (Kap. 35 und 38), gilt nur für die Schweiz

Ein Ursprungsnachweis* wie z.B. EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung ist nicht mehr erforderlich zur Vermeidung der Zollzahlungspflicht

Provisorische Zollabfertigungen werden hinfällig in diesem Bereich

Carnet ATA bleibt

Auf Anwendung von Spezialverfahren zur Vermeidung von Zollzahlungspflicht kann mehrheitlich verzichtet werden

Pflicht der korrekten Zollanmeldung bleibt

Steuern und besondere Abgaben bleiben (z.B. MWST, Automobilsteuer, VOC, Mineralölsteuer)

* Ursprung im Rahmen von Freihandelsabkommen



Vereinfachung Zolltarifstruktur

Reduktion der CH Zolltarifnummern

Reduzierung von 9114 auf 7511 Zolltarifnummern

Übersicht und Infos unter www.bazg.admin.ch

- Die 11-stellige CH Tarifnummer bleibt (8 Stellen mit Schlüssel 3 Stellen)
- Stelle 1 bis 6 (HS- weltweit gleich - bleibt)
- Stelle 7 bis 8 (feingliedrige Unterteilung nur noch in bestimmten Fällen erforderlich (z.B. NZE/Bewilligungspflicht) sonst Auffüllung mit Nullen
- Stelle 9 bis 11 (spez. Sondereinteilung Schweiz) bereits heute überwiegend Nullen (Ausnahme NZE)

Nicht als Industriegüter zählen z.B. :

lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

Waren pflanzlichen Ursprungs

Tierische, pflanzliche Fette und Öle; zubereitete Speisefette;

Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs.

Waren der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische

Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe



Informationen BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) Aufhebung der Industriezölle und Vereinfachung Tarifstruktur



Details im Internet unter www.bazg.admin.ch

Aufhebung der Industriezölle auf den 1.1.2024

Die Aufhebung der Industriezölle ([BBI 2021 2330](#)) tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Dies hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 entschieden, nachdem die notwendige Änderung des Zolltarifgesetzes am 1. Oktober 2021 durch das Parlament verabschiedet worden war.

Mit dem 1. Januar 2024 hat der Bundesrat das Datum für das Inkrafttreten der Massnahme so gewählt, dass die Umstellungsaufwände für Wirtschaftsakteure und bei der Verwaltung so tief wie möglich gehalten werden können. Allen Akteuren steht damit genügend Vorlaufzeit für die erforderlichen technischen und organisatorischen Anpassungen zur Verfügung.

Als Industrieprodukte gelten in der Schweiz alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Die Aufhebung der Industriezölle umfasst somit alle Waren der Kapitel 25–97 des [Zolltarifs](#) mit Ausnahme einiger Produkte der Kapitel 35 und 38, die als Agrarprodukte klassifiziert sind.

Die unten unter "Weitere Informationen" aufgeführte Excel Tabelle "[Vereinfachung des Zolltarifs 1.1.2024](#)" enthält die vorgesehenen Änderungen der Zollansätze sowie die neue Struktur des Zolltarifs:

Informationen BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit)

Aufhebung der Industriezölle und Vereinfachung Tarifstruktur

Details im Internet unter www.bazg.admin.ch auch F&A vom SECO

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit > Services > Services für Firmen > Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr > Zolltarif - Tares > Änderungen auf den 1.1.2024 - Aufhebung der Industriezölle

[← Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr](#)

Zolltarif - Tares

Zolltarifauskünfte

Kostenlose Datenlieferungen aufgrund von Kundenwünschen

Änderungen auf den 1.1.2024 - Aufhebung der Industriezölle

Änderungen auf den 1.1.2024 - Aufhebung der Industriezölle

Auf den 1. Januar 2024 wird der Zolltarif in Folge der Aufhebung der Industriezölle und der Vereinfachung der Zolltarifstruktur für Industrieprodukte geändert. Auf dieser Seite finden Sie aktualisierte, hilfreiche Informationen. Alle Abonnenten werden elektronisch benachrichtigt. [Zoll News abonnieren.](#)

Letzte Aktualisierung: 02.10.2023
(Dokumente mit älterem Datum sind unverändert)

Einige Dokumente können bis zum 1. Januar 2024 aufgrund allfälliger weiterer Verordnungsänderungen noch monatlich angepasst werden; z.B. können die Zollansätze in den Kapiteln 1 bis 24 infolge von Änderungen der Agrareinfuhrverordnung (AEV) modifiziert werden. Die endgültige Fassung der "Zollansätze (Kap. 1 bis 30)" wird spätestens am 28. Dezember 2023 aufgeschaltet.

Vereinfachung des Zolltarifs 1.1.2024	01.01.2024 (XLSX, 2 MB, 29.03.2022)	Filebeschreibung (PDF, 88 kB, 07.07.2023)	
Konkordanzliste Tarifnummern 2024→2022	01.01.2024 (XLSX, 191 kB, 07.07.2023)		
Konkordanzliste 2024 Tarifnummer/Schlüssel alt-neu			
Tarifstruktur	01.01.2024 (XLSX, 1 MB, 07.07.2023)	Filebeschreibung (XLS, 41 kB, 15.03.2022)	
Tarifnummern	01.01.2024 (XLSX, 225 kB, 11.07.2023)	Filebeschreibung (XLS, 24 kB, 17.10.2011)	
Schlüsselstruktur	Import (XLSX, 215 kB, 07.07.2023) gültig ab: 1.1.2024	Export (XLSX, 146 kB, 07.07.2023) gültig ab: 1.1.2024	Filebeschreibung (XLS, 39 kB, 25.08.2010)
Statistische Schlüssel	Import (XLSX, 101 kB, 11.07.2023) gültig ab: 1.1.2024	Export (XLSX, 75 kB, 11.07.2023) gültig ab: 1.1.2024	Filebeschreibung (XLS, 27 kB, 25.08.2010)
Kombinierte Tarif- und Schlüsselstruktur	01.01.2024 (XLSX, 1 MB, 07.07.2023)	Filebeschreibung (XLS, 44 kB, 07.07.2023)	

Aufhebung der Industriezölle

Auswirkungen

Zollzahlung für Importeure bei Einfuhr in die Schweiz entfällt

- Ursprungszeugnisse nur noch für Güter der Kapitel 1-24 bei der Einfuhr erforderlich
- Weniger Schweizer Zolltarifnummern für die richtige Einreihung erforderlich

mögliches Risiko fehlender Ursprungsnachweise für den Export

- für Güter, welche nach Einfuhr verarbeitet oder unverarbeitet wieder exportiert werden und ein Ursprungsnachweis erforderlich oder dieser für Kumulierung* erforderlich

* mit Kumulation ist möglich, dass Waren eines Freihandelspartners gleichbehandelt werden, wie solche mit Ursprung in der Schweiz

Vorbereitung erforderlich

- Sicherstellen, dass weiterhin gültiger Vorursprungsnachweis bei der Ausfuhr* vorhanden ist

Wie?

Mittels Nachweis und/oder Präferenzvermerk des Zolldienstleistern auf der Veranlagungsverfügung

* ein präf. Ursprungszeugnis bei Ausfuhr kann nur erstellen, wer davon ausgehen kann, dass die Vorbedingungen erfüllt sind.

Betrifft es uns?

Wann brauche ich weiterhin Ursprungsnachweise

Mein Warenempfänger im Ausland kann und soll von einer Zollbefreiung bzw. Zollreduktion profitieren

Meine Waren bleiben nicht in der Schweiz bzw. werden nicht in der Schweiz konsumiert.

Ich exportiere in Länder, wo eine Zollbefreiung bzw. Zollreduktion beansprucht werden kann.

Ich nutze bei Produktion die Möglichkeit der Kumulierung

Ich möchte einen präferentiellen Ursprungsnachweis ausstellen, weil es sich für meinen ausländischen Abnehmer lohnt.

Zur Vorlage für eine Beglaubigung bei den Handelskammern

Wenn ich bei der Handelskammer für einen nicht präferentiellen Ursprungsnachweis* einen gültigen präf. Ursprungsnachweis als Grundlage für eine Beglaubigung vorlegen muss

*Beglaubigung durch Handelskammern im Rahmen ausenwirtschaftlicher Massnahmen

Für Rücksendungen

Wenn ich keine Vorursprungszeugnisse habe, und kein präf. Ursprungszeugnis ausstellen kann, muss mein Warenempfänger bei der Rücknahme Zollabgaben bezahlen.

Ich muss aufwändige Recherchen anstellen um nachträglich Vorursprungsnachweise zusammen zu tragen für die Ausstellung eines Ursprungsnachweises für Retouren

Vorbereitung und Empfehlung

Tarifnummern und Ursprungsnachweise

Vorbereitung

Tarifnummern intern anpassen mit Hilfe Vergleichslisten vom Zoll auf BAZG Webseite. Prüfen, ob verständliche Warenbezeichnungen auf Rechnungen angegeben werden.

Inländische Lieferantenerklärungen weiterhin anfordern und archivieren.

Ausländische Lieferanten instruieren, weiterhin Ursprungszeugnisse auszustellen und mitzugeben, sodenn präferentieller Ursprung gegeben.

Empfehlung

Spediteur/Zolldienstleister Know How nutzen und beauftragen:


Weiterhin bei Einfuhr Ursprungszeugnisse zu prüfen auf Vorhandensein und Gültigkeit (z.B. Original, Wortlaut).

Falls beides gegeben, bei Einfuhrzollabfertigung :
-Präferenz deklarieren und
-Art, Nummer und Datum des Ursprungszeugnisses

In gewohnter Weise Ursprungsnachweise archivieren (3 Jahre; Japan 5 Jahre), und auf Anforderung zur Verfügung stellen lassen.

Aufwand und Risiken

Konsequenz bei Verzicht auf Unterstützung des Zolldienstleisters/Spediteur

- 
1. Komplexe und umfangreiche Bestimmungen der Gültigkeit von Ursprungszeugnissen
 - umfangreiches Zoll Know How erforderlich
 - Das Schweizer Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweisen umfasst 31 Seiten
 2. Direktzustellung von Vorursprungsnachweisen der ausl. Lieferanten aufgleisen und kontrollieren
 - Risiko, Vorursprungszeugnis nicht oder nicht rechtzeitig vor Ausfuhr zu erhalten.
 - Sind nur Kopien vorhanden, kann eine formelle Gültigkeit ggf. nicht gänzlich beurteilt werden
 3. Kein Hinweis auf der Einfuhrzollanmeldung
 - keine Chance, Präferenzabfertigung aus eVV auszulesen
 4. Aufbewahrung für allfällige Kontrollen selbst verwalten
 - gültige Vorursprungsnachweise mindestens 3 Jahre ab Ausstellung des Ausfuhr Ursprungsnachweises, im Falle der Anwendung des Freihandelsabkommens mit Südkorea für mindestens 5 Jahre, Originale besorgen

mit Zolldienstleister/Spediteur:

- Keine Änderungen erforderlich, ausser Instruktion an Lieferanten, weiterhin Ursprungsnachweise in gewohnter Weise mitzugeben
- Umfassendes Zoll-Know How vom Zolldienstleister/Spediteur kann weiterhin genutzt werden

Vorursprungsnachweise werden bereits beim Import und damit rechtzeitig vor Ausfuhr geprüft

Präferenzabfertigung in der Zollanmeldung (eVV) ist als Nachweis nutzbar

Originale werden wie vorgeschrieben archiviert und auf Anforderung zugestellt

Unsicherheit wird vermieden falls nachträgliche Kontrollen vom Zoll anstehen
Beweisführung mit Unterstützung

Kontakt

Zolldienstleistungen

Schenker Schweiz AG
Manuela Neeb
Head of Customs and Competence Center
Allmendstrasse 5
8422 Pfungen

Tel.: +41 58 589 52 52
Mobil: +41 79 787 24 08
manuela.neeb@dbschenker.com

www.dbschenker.com/ch

